

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2025.

1 Bezügerkreis

1.1 Ordentlicher Bezügerkreis

Zum Bezug der individuellen Prämienverbilligung sind Personen berechtigt, die am 1. Januar 2025 den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St.Gallen haben oder über eine fremdenpolizeiliche Bewilligung zum Jahresaufenthalt verfügen. Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2025.

1.2 Geburt

Die Geburt eines Kindes im Jahr 2025 wird berücksichtigt, wenn uns diese bis 31. März 2026 mitgeteilt wird. Wer sich bereits angemeldet hat, kann einfach einen Nachtrag senden. Sonst ist eine ordentliche IPV-Anmeldung notwendig.

1.3 Zuzüger aus dem Ausland

Für Personen, die im Verlauf des Jahres 2025 aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt ab dem Monat der Antragstellung.

1.4 Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat

Die in einem EU-Staat wohnenden und in der Schweiz erwerbstätigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger sind zusammen mit ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben Personen, die einer schweizerischen Krankenversicherung angeschlossen sind und die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen.

1.5 Personen des Asylrechts, Kurzaufenthalter sowie Schutzbedürftige

Erwerbstätige Personen mit Ausweis F, N, L und S mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr sind zum Bezug der Prämienverbilligung berechtigt.

1.6 Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen

EL-Beziehende müssen sich nicht zum Bezug der Prämienverbilligung anmelden. Sie erhalten die Prämienverbilligung laufend mit den monatlichen Ergänzungsleistungen.

2 Geltendmachung der Prämienverbilligung

Den ordentlichen Bezügerkreis ermitteln wir in Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden. Die voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen sind angeschrieben worden. Für weitere mögliche Bezugsberechtigte steht ab 1. Januar 2025 das intelligente, elektronische Anmeldeformular auf unserer Webseite www.svasg.ch/ipv zur Verfügung. Für Personen, die am 1. Januar 2025 ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton haben, ist die Antragsfrist bis 31. März 2025 verbindlich. Für Zuziehende aus dem Ausland, die nach dem 1. Januar 2025 in den Kanton ziehen, beginnt die IPV-Anspruchsberechtigung mit Beginn des Monats der Antragstellung. Die Antragsfrist endet dann spätestens am 31. Dezember 2025.

3 Berechnungsgrundlagen

3.1 Ordentlich besteuerte Personen

Grundlage für die Berechnung des massgebenden Einkommens bildet das nach kantonalem Steuerrecht festgestellte Reineinkommen (Code 248) der Steuerperiode 2023. Für Personen mit einer definitiven Steuerveranlagung bildet diese die Grundlage. Fehlt die definitive Steuerveranlagung, wird auf die Steuererklärung 2023 abgestellt. Die Korrektur der Prämienverbilligung nach Vorlage der definitiven Steuerveranlagung bleibt vorbehalten. Das massgebende Einkommen wird wie folgt berechnet:

- a) nach kant. Steuerrecht ermitteltes Reineinkommen 2023
- b) zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens
- c) zuzüglich Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge Säule 2
- d) zuzüglich der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge Säule 3a
- e) zuzüglich Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt
- f) zuzüglich der Vorjahresverluste nach Art. 42 des Steuergesetzes
- g) zuzüglich 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren abgerechneten Bruttolohns
- h) zuzüglich freiwillige Zuwendungen und Parteispenden

- i) zuzüglich 30 Prozent des Eigenmietwerts (Abzug)
- j) zuzüglich 30 Prozent der Erträge aus Beteiligung (Privatvermögen)
- k) zuzüglich 30 Prozent der Erträge aus Beteiligung (Geschäftsvermögen)
- l) abzüglich Kinderabzug von CHF 4000.00 pro Kind

Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone aufgrund des Artikels 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die Prämien von Kindern um mindestens 80 Prozent und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.

3.2 Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung

haben Personen mit einem steuerbaren Vermögen (gemäss Code 338 der Steuererklärung) von über CHF 100 000.00. Für Personen, die einen Kinderabzug (nach Artikel 14 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung) geltend machen können, erhöht sich die Vermögensobergrenze, wie folgt, höchstens jedoch bis zum Betrag von CHF 150 000.00:

- a) CHF 20 000.00 für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- b) CHF 40 000.00 für jede junge erwachsene Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

3.3 Quellenbesteuerte Personen

Die Berechnung der Prämienverbilligung für quellenbesteuerte Personen beruht auf dem Bruttoeinkommen 2023, das zu 75 Prozent angerechnet wird.

3.4 Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat

Wir berücksichtigen bei diesen Personen die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anmeldung. Als massgebendes Einkommen gilt das der Quellensteuer zugrunde liegende Bruttoeinkommen 2023 der Antragstellenden und der in der Schweiz obligatorisch mitversicherten Familienangehörigen. Dieses wird zu 75 Prozent angerechnet und in die Kaufkraft des Wohnlandes umgerechnet. Das Eidg. Departement des Innern legt die Faktoren für die Umrechnung des Einkommens in die Kaufkraft des Wohnlandes fest.

4 Referenzprämien und Selbstbehalte für den ordentlichen Bezückerkreis

4.1 Referenzprämien

Es werden regionale Referenzprämien entsprechend der Regioneneinteilung des Bundesamtes für Gesundheit angewendet. Die Regionen finden Sie unter www.svasg.ch/ipv-region.

Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz am 1. Januar des Jahres der Prämienverbilligung, für Zuzüger aus dem Ausland ist es der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Änderung der Prämienregion wird im Folgejahr berücksichtigt.

Referenzprämien	Region I CHF	Region II CHF	Region III CHF
Erwachsene ab 1999	6 054.60	5 659.20	5 448.00
Junge Erwachsene 2000–2006	4 345.20	4 070.40	3 932.40
Kinder bis 2007	1 408.80	1 305.60	1 260.00

Für Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat wird die regionale Referenzprämie am Arbeitsort zum Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde gelegt.

4.2 Selbstbehalte

Die Selbstbehalte beginnen je nach Familienstand und Einkommen ab 11,35 Prozent des anrechenbaren Einkommens.

5 Auszahlung der Prämienverbilligung

Die SVA St.Gallen setzt den Betrag der Prämienverbilligung mit einer Verfügung fest. Danach überweisen wir den Betrag den Krankenversicherern. Diese schreiben die Prämienverbilligung den folgenden Prämienrechnungen gut. Die Prämienverbilligung pro Person muss mindestens CHF 100.00 erreichen, damit die IPV auch effektiv ausgerichtet wird.

6 Berechnungsbeispiel

Erwachsene, Region I, Referenzprämie	CHF 6 054.60
Abzüglich Selbstbehalt (Annahme: 12,55 Prozent von CHF 10 000.00)	<u>CHF 1 255.00</u>
Summe der Prämienverbilligung	CHF 4 799.60

Unter www.svasg.ch/ipy-berechnung besteht die Möglichkeit, den allfälligen Anspruch auf Prämienverbilligung selbst zu berechnen.

7 Auskünfte

Für Auskünfte steht Ihnen die SVA St.Gallen gerne zur Verfügung. Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Einzelfalles sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.